



- 4** a) Ich lebe im Haushalt von Großeltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, Geschwistern oder anderen Personen ja nein  
 b) Ich lebe nur vorübergehend (z.B. zum Zwecke der Berufsausbildung) nicht im Haushalts von einer der unter a) genannten Personen: ja nein

Wenn Sie unter a) oder b) „ja“ angekreuzt haben:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandschafts- bzw. Betreuungsverhältnis (z. B. Groß-, Stief-, Pflegeeltern)	
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Staat)	

**5 Von der antragstellenden Person nur auszufüllen, wenn sie volljährig ist oder in Kürze das 18. Lebensjahr vollenden wird, sonst weiter bei Punkt 6**

**5.1** Ich ab / von bis

absolvier(t)e folgende Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung:

--	--	--

konnte/kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen.

absolviere/absolvierte ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz)

--	--

befand/befinde mich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten).

--	--

war/bin ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet

--	--

**5.2 Angaben zur Erwerbstätigkeit (nur bei Eintragungen unter 5.1)**

- a) Ich habe bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen bzw. werde diese/s in Kürze abschließen ja nein (weiter bei 5.3)

Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs)	Ausbildungsende
Berufsziel, falls dieses vom o. g. Abschluss abweicht	

- b) Ich war/bin erwerbstätig bzw. werde erwerbstätig sein ja nein (weiter bei 5.3)

Tätigkeit

eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob) ab / von bis

andere Erwerbstätigkeiten (bei mehreren Beschäftigungen Angaben auf gesondertem Blatt)

Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Stunden

Dienstherr bzw. Arbeitgeber Name, Anschrift

**5.3 Angaben zum Vorliegen einer Behinderung**

Liegt bei Ihnen eine Behinderung vor, welche vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist? ja nein

**Nachweise zu den Angaben für ein volljähriges Kind** sind beigefügt liegen bereits vor werden nachgereicht

**6 Hat eine andere Person für Sie bereits Kindergeld oder ein dem Kindergeld vergleichbare Leistung beantragt oder erhalten?**

ja, bitte hier Angaben machen                      nein

Name, Vorname der antragstellenden bzw. kindergeldbeziehenden Person	Geburtsdatum	Zeitraum (ab/von – bis)
Bezeichnung der Leistung		Kindergeldnummer/Aktenzeichen
Name der Familienkasse bzw. Leistungsstelle, Anschrift		

**Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) oder [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)) habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse, auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Ort, Datum
------------

Unterschrift der antragstellender Person; bei Personen unter 15 Jahren des gesetzlichen Vertreters
---

BUS

## Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks KG 1a

Beachten Sie das Merkblatt über Kindergeld, das auch Hinweise zum Datenschutz enthält.

Wenn Sie für weitere Kinder (z. B. eigene Kinder oder jüngere Geschwister als Pflegekinder) Kindergeld beantragen wollen, füllen Sie bitte auch den Antragsvordruck KG 1 und die Anlage Kind aus; diese Vordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse.

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Vergessen Sie Ihre Unterschrift nicht! Sofern Sie minderjährig sind, muss Ihr gesetzlicher Vertreter für Sie unterschreiben.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er vollständig ausgefüllt wurde. Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei. Für die Ermittlung des Sachverhalts nicht benötigte Angaben (z. B. Schulnoten) können unkenntlich gemacht werden.

### Rechtslage ab 2018

Ab dem 01.01.2018 gilt: Kindergeld wird nach § 6 Abs. 3 BKGG rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

**Zu 1** Bitte geben Sie bei doppelter Staatsangehörigkeit beide an. Sofern Sie **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz besitzen, fügen Sie bitte einen **Nachweis über den Aufenthaltstitel** bei.

**Zu 2** Geben Sie bitte das Konto an, auf welches das Kindergeld überwiesen werden soll. Die Überweisung ist auch auf ein Sparkonto möglich.

**Zu 3** Einen Kindergeldanspruch für sich selbst haben Kinder, deren Eltern verstorben bzw. für tot erklärt worden sind, oder die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen.

Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Hierfür kommen neben der Sterbeurkunde u.a. Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.

Wird Kindergeld beantragt, weil der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, reicht es aus, wenn beim zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt wurde.

Wenn kein Aufgebotsverfahren beantragt wurde, müssen Sie ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von Ihren Eltern erfolgte und welche Bemühungen Sie selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort Ihrer Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes Ihrer Eltern belegen Sie bitte durch geeignete Nachweise, wie z. B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen.

Außerdem ist von Ihnen darzulegen, wann und in welcher Form Sie zuletzt Kontakt zu Ihrem Vater und zu Ihrer Mutter hatten.

Sofern die Vaterschaft nicht wirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde, fügen Sie hierüber bitte einen Nachweis bei, z. B. eine Bestätigung des Jugendamtes oder einen Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes.

**Zu 4** Wenn Sie im Haushalt von Großeltern oder Stiefeltern oder als noch minderjähriges Kind im Haushalt von Geschwistern oder Pflegeeltern leben, steht in der Regel diesen Personen das Kindergeld vorrangig zu und sollte deshalb von dem betreffenden Eltern- oder Geschwisterteil beantragt werden.

**Zu 5** Die Berücksichtigung eines volljährigen Kindes ist möglich, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) einen geregelten Freiwilligendienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Beruht der Kindergeldanspruch darauf, dass Sie wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, endet der Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Vollendung des 25. Lebensjahres (abweichend von Nr. 4.6 letzter Absatz des Merkblattes Kindergeld).

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen der Nummer 2 (a bis d) nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner (anspruchsschädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Ausbildung (Berufsausbildung oder Studium) ist grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie zur Ausübung eines Berufs befähigt, auch wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt. Wurde jedoch das angestrebte Berufsziel mit dem erworbenen Abschluss noch nicht erreicht, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch Teil der Erstausbildung sein, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff „Erwerbstätigkeit“ durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag / Bescheinigung des Arbeitgebers) nach. Wurde von den vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten abgewichen, kann ein Nachweis hierfür durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen, einem Auszug aus dem Arbeitskonto oder einer Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Ähnliches mindern die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht.

- Zu 6** Hier ist die Person anzugeben, die bisher Kindergeld für Sie bezogen hat. Weiterhin ist diejenige Stelle, die für die Zahlung zuständig war, sowie die Kindergeld-Nummer oder das Aktenzeichen einzutragen. Für die Festsetzung des Kindergeldes sind in der Regel die Familienkassen zuständig.

Welche Leistungen dem Kindergeld vergleichbar sind, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Kindergeld.